

DER/DIE HINTERBLIEBENE AUS EINER NICHT EHELICHEN, NICHT EINGETRAGENEN LEBENSGEMEINSCHAFT SOLL ZUKÜNFTIG STEUERFREI ERBEN KÖNNEN

VON LUTZ MINKNER

Mein Jurastudium in Deutschland liegt über 50 Jahre zurück. Alternative Lebensmodelle fanden damals weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung Schutz. Ein Testament zugunsten einer nicht ehelichen Lebensgefährtin wurden respektlos als „Maitressentestament“ diffamiert und als sittenwidrig – mit der Folge der Nichtigkeit – angesehen. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften wurden unter Strafe gestellt. Erst 1994 wurde der § 175 StGB ersatzlos gestrichen. Nicht umsonst gab sich die Studentenbewegung der 68er Jahre den Leitspruch „Unter den Talaren der Mief von 1.000 Jahren“.

In Deutschland dauerte es weitere Jahrzehnte bis gleichgeschlechtlichen, aber auch heterosexuellen Lebensgemeinschaften dieselben Rechte in den Bereichen Erbrecht, Steuerrecht und Sozialversicherung weitestgehend zuerkannt wurden. Nicht eheliche Lebensgemeinschaften – gleichviel ob gleichgeschlechtlich oder heterosexuell – sind zwar heute gesellschaftlich überwiegend akzeptiert. Nachteile gibt es jedoch noch immer: Ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gibt es keine wechselseitigen Ansprüche auf Unterhalt, Erbe oder Versorgungsausgleich. All das muss durch separate Verträge zwischen den Partnern zu Lebzeiten geregelt werden. Ähnlich in Spanien.

Im spanischen Zivilgesetzbuch finden sich kaum Regelungen zu nicht ehelichen Lebensgemeinschaften. Wahrscheinlich wegen des Einflusses der katholischen Kirche will das zentrale Parlament sich mit diesem Themenkreis nicht befassen. Allerdings haben die meisten Autonomen Körperschaften sich mit den nichtehelichen Lebensgemeinschaften befasst und regional gültige Regelungen getroffen, so auch die Balearen mit dem Gesetz 18/2001. Hinsichtlich des Erbrechts bei registrierten Lebenspartnerschaften gilt aufgrund dieses Gesetzes das Folgende: Der überlebende Partner hat die gleichen Rechte wie der überlebende Ehepartner. Insofern kommen eingetragene Ehepartner auch in den Genuss des Gesetzes der Balearen-Regierung von 2024 mit dem die Erbschaftsteuer für enge Familienangehörige, Ehepartner (auch offiziell registrierte Lebenspartnerschaften), zu 100% ausgesetzt, also absolut steuerfrei gestellt wurde.

Nicht registrierte Lebenspartnerschaften werden derzeit jedoch noch mit den höchsten Steuersätzen im Erbfall „bestraft“. Der Überlebende hat keinen automatischen Anspruch auf steuerliche Ermäßigungen. Ohne zusätzliche, privatrechtliche Regelungen (z.B. ein Testament oder Privatverträge) könnte der Hinterbliebene gänzlich leer ausgehen.

Die Balearen arbeiten nun an einem neuen System zum Vermögensrecht von Ehe und Partnerschaft. Der Entwurf soll im Oktober im Balearen-Parlament beraten werden. Erfreulicherweise sind sich alle Parteien von rechts (PP und Vox) bis links (PSIB.PSOE) und die Randparteien (Més, Unides Podem) einig, dass zukünftig auch Lebenspartnerschaften, die nicht offiziell registriert sind, den registrierten Lebenspartnerschaften gleichgestellt werden. Experten gehen deshalb davon aus, dass der Entwurf in einer einzigen parlamentarischen Lesung (lectura única) verabschiedet wird. Allerdings soll die Gleichstellung nur unter Bedingungen erfolgen: Die Partner müssen nachweisen, dass sie mindestens seit zehn Jahren zusammenleben, dass die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Erbfalls noch besteht und dass die Partner mindestens ein gemeinsames Kind haben. Ist die Gleichstellung im Zivilrecht der Balearen erfolgt, muss auch die Gleichstellung im Balearen-Steuerrecht geregelt werden. Der Balearische Finanzminister, Antoni Costa, hat bereits signalisiert, dass die Balearen-Regierung offen ist, den entsprechenden Art. 70 zu ändern.

Bis die zivilrechtliche und steuerrechtliche Situation der nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften endgültig kodifiziert ist, muss die aktuelle Rechtslage bei der Nachlassregelung unverheirateter, nicht registrierter Paare die Grundlage aller Nachlassplanungen sein. Da zudem häufig auch noch mehrere Rechtskreise betroffen sind, ist die Beratung durch spezialisierte Rechtsanwälte und/oder Steuerberater unabdingbar.



©Adobe Stock

Lutz Minkner ist Managing Partner des Immobilienunternehmens Minkner & Bonitz.

Er blickt auf eine 45 jährige berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt, Dozent, Fachbuchautor und Unternehmer zurück.

www.minkner.com

